

Antragsheft 2

Landesparteitag DIE LINKE.NRW

30.11./01.12.2019

Stadthalle Bielefeld

Anträge zur Satzung

Wahlordnung und

Landesfinanzordnung

Antragsnummer: 6.1. Bezeichnung: § 4 Absatz 4 Antragsteller: Landesvorstand

In § 11 Abs. 4 der Landessatzung werden Satz 2 bis Satz 4 gestrichen.

Der Text der gestrichenen Sätze wird neuer Absatz 5 und hat folgenden Wortlaut:

„Der Landesverband NRW der Linksjugend [‘solid] wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet vier Mitglieder in den Landesrat. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.“

Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

Begründung:

Dies ist eine redaktionelle Änderung, die klarstellt, dass der in Absatz 6 (Absatz 5 alt) erwähnte parteinahe Hochschulverband DIE LINKE. SDS keine eigenen Delegierten zum Landesparteitag und Landesrat wählt, sondern nur über die Linksjugend [‘solid] Delegierte stellen kann.

Angenommen:

Abgelehnt:

Antragsnummer: 6.2. Bezeichnung: § 11 neu Absatz 6 Antragsteller: Shen Ibrahimsadeh

Geändert wird § 11 der Satzung „Der Jugendverband des Landesverbandes NRW“.

Der Paragraph wird ergänzt um Abs. 6:

(6) Der Landesparteitag wählt auf Empfehlung der Linksjugend [‘solid] hin eine/n Jugendpolitische/n SprecherIn auf zwei Jahre in den Landesvorstand. Er oder Sie hat in dieser Funktion volle Antrags-, Wahl- und Rederechte.

Begründung:

Das Amt des/der jugendpolitischen SprecherIn wurde eingeführt um die Ansichten und Belange des Jugendverbandes in der Landespartei zu vertreten. Einen der 24 Plätze im Landesvorstand an den Jugendverband zu übergeben, tut der Partei nicht weh. Es hilft außerdem, einen „schnellen Draht“ zwischen der Landespartei und dem Jugendverband herzustellen. Angesichts neuer politischer Herausforderungen und einer sehr jugendlichen Partei-Demographie ist diese Entscheidung nicht nur politisch, sondern auch strategisch sinnvoll und klug.

Angenommen:

Abgelehnt:

Antragsnummer: 6.3. Bezeichnung: § 23 Absatz 1 Antragsteller: LRP und LAG Weg mit Hartz IV
--

Alt

§23 (1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.

NEU (geändert)

§ 23 (1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens in jedem Quartal zusammen, in dem kein Landesparteitag stattfindet.

Begründung:

Das Landesratspräsidiums greift mit der Änderung der Satzung, den Wunsch aus der Mitgliedschaft auf, sich öfter auf den Landesratssitzungen über aktuelle politische Themen auszutauschen.

Zudem würde die Änderung, von zwei auf drei Sitzungen des Landesrats etwas den Zeitdruck aus den Sitzungen nehmen und würde ein breiteres Spektrum an Diskussionsthemen und Diskussionen zulassen, die dringend geführt werden müssen.

Hierzu möchten wir als Beispiel die letzte Sitzung des Landesrats anführen.

Im Vorfeld zur Erstellung der Tagesordnung, wurde diese zuerst von den Mitgliedern des Landesratspräsidiums besprochen und im Anschluss dem Landesvorstand vorgestellt.

Bei der Vorstellung der Tagesordnung wurde von Seiten des Landesvorstands irritiert zur Kenntnis genommen, dass keine Auswertungen der Europawahl in der Tagesordnung vorgesehen war.

Der Landesschatzmeister hätte gerne seinen Haushaltsbericht für das Jahr 2018 vorgestellt und auch andere Mitglieder des Landesvorstands hatten Ergänzungswünsche und Ergänzungsvorschläge die in die Tagesordnung einfließen sollten.

Schlussendlich ist bei der Abwägung der Interessen zwischen den Wünschen des Landesratspräsidiums und denen des Landesvorstands eine Tagesordnung herausgekommen, die vollkommen überfrachtet war und wichtigen Themen von der Zeit her nicht gerecht wurde.

Mit der Änderung der Satzung möchten wir als Landesratspräsidium dazu beitragen, dass unsere Mitglieder und Delegierten mehr Raum und Zeit für politische Diskussionen zwischen den Landesparteitagen auf Landesebene bekommen.

Angenommen:

Abgelehnt:

Antragsnummer: 6.4. Bezeichnung: § 31 Absatz 2 Antragsteller: Landesvorstand
--

In § 31 der Landessatzung wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abstimmungen im Landesvorstand bzw. im geschäftsführenden Landesvorstand im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder elektronisch (z.B. per E-Mail) sind als Ausnahmen im Einzelfall bei zwingender Eilbedürftigkeit zulässig. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes zu regeln.“

Die folgenden Absätze werden neu durchnummeriert.

Begründung:

Dies ist eine Klarstellung, um die bisherige Praxis im Landesvorstand im Interesse der Handlungsfähigkeit bei eilbedürftigen Entscheidungen satzungsrechtlich abzusichern.

Die Satzung geht bzgl. Abstimmungen von Beschlüssen in einer beschlussfähigen Versammlung unter Anwesenden aus. Nach § 30 Abs. 2 Landessatzung besteht Beschlussfähigkeit (für jedweden Beschluss) nur wenn „die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist“. In der Praxis der Arbeit des Landesvorstandes besteht nachweislich die Notwendigkeit, Eil-Beschlüsse fassen zu können. Dieser Notwendigkeit kann durch Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung entsprochen werden. Zur Vermeidung von satzungsrechtlichen Missverständnissen bzw. zur Vermeidung von Satzungskonflikten sollte daher die vorgeschlagene Klarstellung erfolgen.

Angenommen:

Abgelehnt:

Antragsnummer: 6.5. Bezeichnung: § 32 Absatz 3 Antragsteller: Landesvorstand
--

In § 32 Abs. 3 der Landessatzung wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Wahl eines Parteimitglieds in das bereits länger als acht Jahre ausgeübte Parteiamt (z.B. als Vorstandsmitglied derselben Gliederung/sebene) ist abweichend von dem Grundsatz gemäß Satz 1 ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Versammlung die Zulässigkeit der erneuten Kandidatur/Wahl dieses Parteimitglieds zuvor mit absoluter Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Versammlungsmitglieder oder Delegierten beschließt.“

Begründung:

§ 32 Abs. 3 der Landessatzung bestimmt:

„Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.“

Vom politischen Selbstverständnis wird diese Bestimmung von vielen Mitgliedern in der Partei als zwingend angesehen; in satzungsrechtlicher ist sie es jedoch nicht, denn es ist eine Sollbestimmung. Die Rechtsfolge der Nichtbeachtung der Bestimmung ist unklar und streitträchtig.

Der neue Satz 2 macht die Regelung rechtlich zwingend, soweit nicht „ausnahmsweise“ eine qualifizierte absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließt, im Einzelfall eines konkreten Parteimitglieds von dem Grundsatz der Obergrenze von acht Jahren für die Ausübung von Parteiämtern abzuweichen.

Angenommen:

Abgelehnt:

Antragsnummer: 6.6.

Bezeichnung: § 34 Absatz 3

Antragsteller: Landesvorstand

In § 34 Abs. 3 der Landessatzung NRW wird nach dem Wort „Kommunalwahlen“ der Satzteil:

„sowie zur Einlegung von Einsprüchen gegen einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl“

eingefügt, so dass der Absatz danach lautet:

„Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sowie zur Einlegung von Einsprüchen gegen einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.“

Begründung:

Das KommunalwahlG NRW enthält nicht nur Bestimmungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen sondern in § 17 Abs. 6 die Möglichkeit des Einspruchs gegen einen von einer Wahlversammlung beschlossenen Wahlvorschlag durch eine „in der Satzung der Partei (...) hierfür vorgesehene Stelle“. Eine solche Stelle ist in unserer Landessatzung jedoch bislang nicht vorgesehen. Die beantragte Satzungsänderung schließt diese Regelungslücke.

Angenommen:

Abgelehnt:

Wahlordnung

Antragsnummer: 6.7. Bezeichnung: § 5 Antragsteller: Landesvorstand
--

In § 5 der Wahlordnung NRW wird nach dem Absatz 1 ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei der Wahl des Landesvorstandes gemäß § 19 Absatz 1 der Landessatzung erfolgt die Wahl der jugendpolitischen Sprecherin oder des jugendpolitischen Sprechers in einem gesonderten Wahlgang (Einzelwahl).“

Begründung:

Der neue Absatz enthält nur eine rechtliche Klarstellung für das Wahlprozedere, da die Rechtslage nach § 19 Absatz 1 der Landessatzung zwar eindeutig ist, aber gleichwohl in der Praxis Fragen aufwirft. Bei der jugendpolitischen Sprecherin oder dem jugendpolitischen Sprecher handelt es sich um eine solitäre Funktion („unterschiedliches Parteiamt“ i.S.v. § 5 Wahlordnung), die nicht gemeinsam mit den sonstigen Landesvorstandsmitgliedern gewählt werden kann, sondern nur im Wege der Einzelwahl.

Angenommen:

Abgelehnt:

Landesfinanzordnung

Antragsnummer: 6.8. Bezeichnung: § 3 Antragsteller: Johannes Peeren

Antrag auf Änderung des § 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung

Begründung:

1. Im § 3 Abs. 1 letzter Absatz der Landesfinanzordnung NRW heißt es:

„Richtschnur für Vereinbarungen mit kommunalen Mandatsträgern sind mindestens 50% aus Aufwandsentschädigungen incl. Sitzungsgeldern (ohne Verdienstaussfall, Fahrtkosten und sonstigen Auslagenersatz).“

Der Ausdruck „Richtschnur“ in Kombination mit dem Prozentwert „50“ führt in vielen Kreisverbänden immer wieder zu anhaltenden Streitigkeiten, weil die sogenannte Richtschnur (50%) von einigen Genossinnen und Genossen als verpflichtende Mandatsabgabe verstanden wird. Eine Richtschnur ist per Definition aber eben keine Verbindlichkeit, sondern ein Vergleichsmaßstab für individuelle Absprachen. Eine solche

individuelle Absprache zwischen Mandatsträger/Innen und Vorstand über einen veränderten Prozentsatz wird von div. Mitgliedern immer wieder angefochten und nicht als Grundlage anerkannt.

2. Alle anderen Landesverbände: *Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen, Brandenburg, Berlin, Bayern, Schleswig Holstein, Sachsen, Saarland, Niedersachsen, Mecklenburg Vorpommern, Hessen, Hamburg und Baden-Württemberg* verweisen auf die Bundesfinanzordnung oder gleichen sich der Bundesfinanzordnung an - außer *Rheinland-Pfalz*, die ein eigenständiges Berechnungsverfahren zu Grunde legen, welches im Vergleich zu NRW deutlich moderater ist: So sind dort 25 Prozent aller mandatsbedingten Vergütungen, die 600 Euro jährlich übersteigen (ausgenommen Fahrtkostenerstattungen) abzuführen und in speziellen Fällen kann der abzuführende Prozentwert sogar unter 25% liegen.

Daher bitten wir darum, die Landesfinanzordnung des § 3 Abs. 1 entsprechend der Bundesfinanzordnung § 4 Abs. 2 anzupassen und in die Landesfinanzordnung zu übernehmen.

§4 Bundesfinanzordnung

2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

Angenommen:
Abgelehnt: